

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



## Auszug aus der Niederschrift

Gremium: Kreisausschuss  
Sitzungstermin: 30.01.2017

### TOP 4.1 Information zur Beanstandung des Kreistagsbeschlusses zur Schutzgebiets- ausweisung LSG "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" gemäß § 55 BbgKVerf

**Frau Landrätin Wehlan** informiert darüber, dass sie als Hauptverwaltungsbeamtin den Beschluss Nr. 5-2771/16-III/3 des Kreistages vom 12.12.2016 zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ gemäß § 55 BbgKVerf beanstandet hat. Sie möchte die heutige Kreisausschusssitzung nutzen, um darzustellen, warum sie die Auffassung vertritt, dass der Beschluss rechtswidrig ist. Dem Kreistag wird in seiner nächsten Sitzung am 20. Februar 2017 die Vorlage erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie bietet den Fraktionen die Möglichkeit an, die Verwaltung in die Fraktionssitzungen einzuladen, wenn darüber hinaus weiterer Auskunftsbedarf besteht.

Auf Vorschlag der Landrätin erhält Herr Dr. Fechner, Leiter des Umweltamtes, Rederecht.

**Herr Dr. Fechner** dankt für die Möglichkeit, die Positionen der Verwaltung nochmals darstellen zu können. Er macht deutlich, dass es sich bei der Muster-Landschaftsschutzgebiets-Verordnung um eine Verwaltungsvorschrift handelt, die auf Vorgaben des Bundes und Landes beruht und die auf das jeweilige Gebiet anzupassen ist. Gemäß Schutzzweck variieren die entsprechenden Verbote und die einzelnen Regelungen. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung für die Verwaltung. Herr Dr. Fechner macht deutlich, dass die Festsetzung eines Schutzgebiets zwar in die Zuständigkeit des Kreistags fällt, die Freiheit der inhaltlichen Gestaltung jedoch begrenzt ist. Herr Dr. Fechner führt an, dass die Untere Naturschutzbehörde (UNB) das Anliegen der Abgeordneten sehr wohl verstanden hat, sogenannte Baulücken innerorts an Straßen bebauen zu können, ohne wegen der LSG-Verordnung eine zusätzliche Genehmigung und ggf. Ablehnung einholen zu müssen. Er weist darauf hin, dass die Ergänzung, so wie sie für Baulücken und unbebaute Straßenseiten beabsichtigt ist, nicht erforderlich ist, wenn diese nicht im LSG liegen. Das trifft überwiegend auf das ausgewiesene Schutzgebiet zu. Er macht anhand der Übersichtskarte deutlich, dass die einzelnen Ortslagen nicht im LSG liegen und grundsätzlich ausgegrenzt sind. Dies war analog auch bereits im Jahre 2005 bei der ersten Beschlussfassung zu diesem LSG der Fall. Er informiert, dass in der neu vorgelegten Verordnung an verschiedenen Stellen die Grenzen deutlich zurückgenommen worden sind. Es gibt mit der Verordnung keine Verschärfungen, d. h. zusätzliche Flächen, die Baulücken beinhalten. Herr Dr. Fechner zeigt mittels einer Power-Point-Präsentation ein Beispiel für unbebaute

Baulücken und wie damit umgegangen wird sowie ein Beispiel für eine unbebaute Straßenseite, die nicht im LSG liegt. Er verweist darauf, dass allerdings einzelne Gebiete im LSG enthalten sind, auf die der Schutzzweck für Baulücken und die gegenüberliegenden Straßenseiten zutrifft. Diese unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt, wie er in der Verordnung enthalten ist. Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, d. h., dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwider läuft. Er hält abschließend fest, dass es nur wenige Fälle gibt, auf die die beschlossene Ergänzungsregelung tatsächlich zutreffen würde. In etwa betrifft es ca. 200 Baulücken bebaubarer Flächen, die nicht im LSG liegen und 10, die im LSG liegen. Bei den gegenüberliegenden Straßenseiten handelt es sich um ca. 32, die nicht im LSG liegen und 14, die im LSG liegen.

Herr Dr. Fechner gibt bekannt, dass dies auch ein Ergebnis der mehrfachen Abstimmungen mit den Gemeinden ist. Er erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass es Anfang Juni 2016 eine Einladung der Landrätin und der UNB zu einem Gespräch mit den Abgeordneten des Kreistages gab, in dem Detailfragen zum LSG vorgestellt wurden. Leider war das Interesse sehr gering.

Herr Dr. Fechner stellt nochmals dar, dass die aufgenommene Ergänzungsregelung bedeutet, dass keine Prüfung mehr für im LSG liegende Flächen stattfindet. Damit ist eine beliebige Bebauung möglich. Die Beeinträchtigung für das Schutzgebiet wird nicht mehr geprüft, was rechtlich unzulässig ist.

Herr Dr. Fechner macht darauf aufmerksam, dass bei Weiterbestehen des Beschlusses mit der Ergänzungsregelung die Verordnung nicht bekannt gemacht werden kann und somit die alte Verordnung von 2005 weiterhin gilt. Er erläutert dies mittels Power-Point-Präsentation an einzelnen Beispielen. Des Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass die Regelung zur Zustimmungserklärung nur in der neuen Verordnung enthalten ist und benennt dafür ein Beispiel. Ohne diese Regelung bleibt das bisher aufwendige Ausgliederungsverfahren neben der Bauleitplanung bestehen.

Herr Dr. Fechner macht abschließend auf die Konsequenzen der erneuten Beschlussfassung im Kreistag aufgrund der Regelungen in § 55 BbgKVerf aufmerksam. Wird der Beschluss mit der Ergänzungsregelung nicht erneut gefasst, gilt er als aufgehoben und es kann über die ursprünglich eingebrachte Vorlage abgestimmt werden. Ist der Beschluss gefasst, kann die Bekanntmachung der LSG-Verordnung Ende Februar 2017 erfolgen.

Sollte der Beschluss mit der Ergänzungsregelung wiederum bestätigt werden, wird eine erneute Beanstandung durch die Landrätin erfolgen und die unverzügliche Weiterleitung an die Kommunalaufsichtsbehörde (MIK) unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen.

Herr Dr. Fechner bringt abschließend sein Bedauern zum Ausdruck, dass es der Verwaltung in den vorberatenden Ausschüssen nicht ausreichend gelungen ist, die Rechtswidrigkeit der Ergänzungsregelung darzustellen. Er informiert darüber, dass die Rechtsauffassung der Verwaltung dem Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) zur Prüfung vorgelegt und bestätigt wurde.

**Herr Abg. Eichelbaum** stellt fest, dass sich die Ausschüsse für Regionalentwicklung und Bauplanung (AfRB) sowie für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) sehr ausführlich mit allen rechtlichen Fragen beschäftigt haben. Bei der Abwägung der Interessen wurde in den Ausschüssen darauf geachtet, dass es nicht zu Konflikten mit Häuslebauern oder landwirtschaftlichen Betrieben kommt. Aufgrund dessen ist diese Ergänzungsregelung als Kompromiss zustande gekommen. Wenn das Land die Auffassung vertritt, dass dies rechtswidrig ist, kann er dies nicht nachvollziehen. Seiner Meinung nach sollte dann das Land die Fragen selber klären. Er betrachtet es als Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung, wenn der Kreistag nicht entscheiden kann, welche Ausnahmen gelten und welche nicht. Es kommt seiner

Meinung nicht darauf an, wie viele Baulücken vorhanden sind, sondern es geht um eine generelle rechtliche Regelung dafür. Er macht darauf aufmerksam, dass nicht nur der Natur- und Artenschutz, sondern auch der Mensch eine bestimmte Rolle spielen muss.

**Herr Abg. Barthel** sieht die Ergänzungsregelung als sinnvolle Kompromisslösung zwischen den Interessen des Naturschutzes und der Siedlungsentwicklung an. Er fragt, wie viele LSG-Flächen tatsächlich betroffen sind, wenn die jetzt beschlossene Regelung bestehen bleibt. Des Weiteren fragt er, ob die Gemeinden bestätigte Flächennutzungspläne haben und inwieweit Siedlungserweiterungsflächen darin enthalten sind, die von der neuen LSG-Regelung betroffen sind.

**Herr Dr. Fechner** ist sich nicht sicher, ob alle Gemeinden Flächennutzungspläne haben. Er führt aus, dass hinsichtlich der Bauleitplanung in der Abstimmung mit den Gemeinden die Flächen aus dem LSG herausgenommen wurden, wenn in der Bebauungsplanung eine bestimmte Reife vorlag. Wenn es Ideenäußerungen gab, die noch nicht greifbar waren, sind die Flächen im LSG verblieben. Da wäre dann das Genehmigungsverfahren der einfachere Weg, die Bebauung auch zuzulassen.

**Herr Jansen**, Vorsitzender des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung, erhält Rederecht.

Er stimmt den Ausführungen des Abgeordneten Eichelbaum zu. Er weist darauf hin, dass der Kreistag vor Festlegung der neuen Grenzen des LSG hätte beteiligt werden sollen. Er vertritt die Auffassung dass der politische Wille unterlaufen wird, indem eine Grenzziehung durch die Verwaltung vorgelegt wird. Des Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass die Landrätin erst den Beschluss beanstanden kann, wenn die Niederschrift vorliegt. Die Niederschrift wird den Abgeordneten jedoch erst mit der Einladung zur nächsten Kreistagssitzung vorgelegt. Er hofft, dass der Kreistag bei seinem gefassten Beschluss bleibt und danach das weitere Verfahren durchlaufen wird. Ob dann die alte Verordnung so bleibt, ist ebenso ungewiss, da der Kreistag als Verordnungsgeber diese auch aufheben kann.

**Herr Abg. Steinhausen** verweist ebenso darauf, dass ihm keine Informationen zur Kreisausschuss-Sitzung bezüglich der Beanstandung vorliegen. Des Weiteren kann er das heute durch die Verwaltung Dargebrachte auf die Schnelle nicht so verarbeiten, dass er eine sachgerechte Diskussion führen kann.

**Frau Landrätin Wehlan** informiert, dass mit Datum vom 16. Januar 2017 den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail eine umfassende Information zugegangen ist. Sie weist darauf hin, dass es heute im TOP Mitteilungen der Verwaltung nur darum geht, in die Problematik der Beanstandung einzuführen.

**Herr Abg. von der Heide** ist noch nicht davon überzeugt, dass mit dieser Regelung gegen geltendes Recht verstoßen wird. Er bittet, den Abgeordneten zur Entscheidungsfindung die Stellungnahme des MLUL zukommen zu lassen. Er widerspricht Herrn Dr. Fechner insofern, dass die hinzugefügte Regelung kein „Freibrief“ ist und nicht jeder in Baulücken bauen kann, wie er möchte. Nach wie vor ist ein Bauantrag notwendig, der im Baugenehmigungsverfahren zu bescheiden ist.

**Herr Dr. Fechner** bestätigt, dass die Auffassung des Abgeordneten von der Heide soweit korrekt ist. Es erfolgt jedoch im Baugenehmigungsverfahren keine Prüfung mehr auf den Schutzzweck des LSG, da das Bauvorhaben im Schutzgebiet durch die Ergänzungsregelung davon freigestellt ist.

**Frau Landrätin Wehlan** führt aus, dass der AfRB in der Vorberatung mehrheitlich

der Stellungnahme der Verwaltung (die als Anlage das Schreiben des MLUL enthielt) zu den vorliegenden drei Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen gefolgt ist. Im ALU kam es jedoch, ohne die Möglichkeit einer nochmaligen Diskussion oder näheren Erläuterung durch die Verwaltung, zur mehrheitlichen Zustimmung für alle drei Änderungs- und Ergänzungsempfehlungen, also auch der als rechtswidrig einzuschätzenden Ergänzungsregelung. Sie sichert zu, dass der Kreistag über alle Sachverhalte im Beanstandungsverfahren form – und fristgerecht informiert werden wird, sodass dieser in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 sachgerecht entscheiden kann. Sie informiert, dass ihr als Hauptverwaltungsbeamtin die Niederschrift des Kreistages vom 12. Dezember 2016 am 10. Januar 2017 zur Kenntnis übergeben wurde. Von diesem Zeitpunkt an begann die Prüfung zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses, die innerhalb von zwei Wochen abzuschließen ist.

**Herr Abg. Schlüpen** fragt, wie es dazu kommt, dass Bereiche als LSG ausgewiesen sind, die offensichtlich von den einzelnen Gemeinden zur Erweiterung der Bebauung gedacht sind.

**Herr Dr. Fechner** führt aus, dass nur wenige Flächen enthalten sind, bei denen es eine direkte Kollision gibt. Alle Flächen, die den Schutzzweck erfüllen, gehören ins LSG. Sie dürfen auch nicht beliebig wieder herausgenommen werden. Es sei denn, ein bestimmter Stand der Bauleitplanung ist erreicht. Dann werden diese Flächen herausgenommen. Passiert dies nach der Festsetzung des LSG, dann war bisher ein Verfahren notwendig, um diese Flächen herauszunehmen. Jetzt gibt es eine neue Möglichkeit, die gesetzlich verankert ist. Es wird eine Zustimmung erteilt, ohne das komplizierte Verfahren durchführen zu müssen.

**Herr Abg. Eichelbaum** macht darauf aufmerksam, dass die Verwaltung die Möglichkeit hatte, im ALU ihre Argumente darzulegen und zur Diskussion zu stellen. Er stellt fest, dass der ALU dem Kreistag mehrheitlich eine Beschlussempfehlung zur Baulückenbebauung gegeben hat, der der Kreistag mit sehr großer Mehrheit gefolgt ist.